

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-,
Gemeinschafts- und Verbundprojekten im Forschungs-, Entwicklungs- und In-
novationsbereich
(FuE-Richtlinie)**

RdErl. des MW vom 8.6.2009 – 25II.2

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU Nr. L 214 S. 3),
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1, 2008 Nr. L 301 S. 40),
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248, 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36, 2008 Nr. L 301 S. 40), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 vom 21.12.2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- d) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung(EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3) und

nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.1.2008, MBl. LSA S. 116), in der jeweils geltenden Fassung und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 27.6.2001 (GVBl. LSA S. 230) Zuwendungen zu den Ausgaben für Maßnahmen, die auf Produkt- und Verfahrensinnovationen sowie auf die Aufrechterhaltung leistungsfähiger Forschungspotentiale gerichtet sind. Gefördert werden sowohl Einzelprojekte, Gemeinschaftsprojekte mehrerer Unternehmen als auch Verbundvorhaben zwischen Unternehmen und Hochschulen.

- 1.2 Innovative Produkte und Verfahren bilden eine wesentliche Voraussetzung für das betriebliche Wachstum und die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit. Kleine und mittlere Unternehmen sind Träger innovativer Prozesse. Es liegt im besonderen Interesse des Landes, die kleinen und mittleren Unternehmen¹ der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere auch gegenüber den in Sachsen-Anhalt vertretenen Großunternehmen, mit dem Ziel einer nachhaltigen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit hierbei zu unterstützen. Die Förderung dient im Ergebnis der Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes sowie der Schaffung neuer und der Sicherung bestehender Arbeitsplätze.
- Ziel der Förderung ist auch, die Kooperation von kleinen und mittleren Unternehmen mit Forschungsabteilungen aus Unternehmen, außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen, Instituten und Forschungsgruppen aus Universitäten und Fachhochschulen bei der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklungsvorhaben zu verbessern. Dadurch wird insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen eine Hilfestellung beim Einstieg in die Forschung und Entwicklung sowie bei der Realisierung zukunftsorientierter innovativer Lösungen gegeben.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Insbesondere können Antragstellende ganz oder teilweise auf eine andere Form der Landeshilfen verwiesen werden, wenn dies nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen und der Art des zu fördernden Vorhabens angezeigt erscheint, insbesondere wenn das für das jeweilige Unternehmen tragbare technische oder finanzielle Risiko nicht überschritten wird.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzelprojekte, Gemeinschaftsprojekte mehrerer Unternehmen und Verbundprojekte (Projekte zwischen kleinen und mittleren Unternehmen und Hochschulen) mit innovativem technologischem Inhalt, die der Entwicklung von neuen oder neuartigen Produkten und Verfahren im Bereich

2.1 der industriellen Forschung und

2.2 der experimentellen Entwicklung

dienen.

Industrielle Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.

Experimentelle Entwicklung bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher

¹ Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU Nr. L 214 S. 3)

und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Schemata oder Entwürfen für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen ist im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähig.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist förderfähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden kann.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

3. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind

- 3.1 kleine und mittlere Unternehmen² der gewerblichen Wirtschaft; bei Verbundprojekten gelten die Hochschulen als Mit Antragsteller,
- 3.2 Großunternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008¹ nicht erfüllen,
- 3.3 kleine und mittlere Unternehmen in Verbindung mit Instituten und einzelnen Forschungsgruppen aus Universitäten und Fachhochschulen,
- 3.4 außeruniversitäre, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen. Sie gelten als Unternehmen, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben¹.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfängende muss eine Betriebsstätte oder den Sitz in Sachsen-Anhalt haben und das Vorhaben überwiegend in Sachsen-Anhalt durchführen.
- 4.2 Der Zuschuss kann nur solchen Unternehmen gewährt werden, die nicht als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Mitteilung der Kommission - Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU vom 1.10.2004 Nr. C 244 S. 2) anzusehen sind.
Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, kann keine Förderung gewährt werden.
- 4.3 Die Antragstellenden haben entsprechend ihrer Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel zur Sicher-

² Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU Nr. L 214 S. 3)

stellung der Gesamtfinanzierung einzusetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden.

- 4.4 Die am Verbund beteiligten Partner müssen nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine Nutzung der Ergebnisse des Vorhabens erwarten lassen.
- 4.5 Die Realisierung des Vorhabens muss eine nachhaltige Festigung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erwarten lassen.
- 4.6 Der wissenschaftliche Anteil am Verbundprojekt wird auf maximal 40 v. H. des Projektumfanges begrenzt, wobei Ausnahmen davon der Einzelfallentscheidung durch das Ministerium unterliegen. Die Forschungseinrichtung trägt wenigstens 10 v. H. der förderfähigen Vorhabensausgaben. Das Forschungsergebnis muss durch die Forschungseinrichtung zu Marktpreisen oder zu einem Preis, der die Kosten zuzüglich einer angemessenen Spanne deckt, veräußert werden, sofern der Forschungseinrichtung nicht das Recht zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse eingeräumt wurde.

Bei der Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen muss mindestens ein kleines und mittleres Unternehmen beteiligt sein und kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70 v. H. der förderfähigen Ausgaben bestreiten.

Bei der industriellen Forschung sind für einen Zuschlag die Ergebnisse des Vorhabens auf technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen oder durch Veröffentlichung in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften weit zu verbreiten oder in offenen Informationsträgern (Datenbanken, bei denen jedermann Zugang zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie oder Open-Source-Software zugänglich zu machen.

- 4.7 Bei den Fördervorhaben bedarf es
 - 4.7.1 der Vorlage einer Vorhabensbeschreibung. Die Vorhabensbeschreibung beinhaltet die Definition von konkreten Aufgabenschwerpunkten und deren zeitliche Abarbeitung, die Definition von Teilabschnitten, die einen Rückschluss auf die Realisierbarkeit des Gesamtprojektes zulassen und bei Nichterreichen eine Prüfung des Gesamtprojektes bedingen (Milestones) und einen Businessplan oder Ergebnisplan (Evaluierung des wirtschaftlichen Nutzens des Forschungs- und Entwicklungsprojektes).
 - 4.7.2 der Vorlage eines Finanzplanes, der Jahresabschlussunterlagen der letzten beiden Stichtage. Die Bewilligungsstelle behält sich bei Bedarf vor, weitere Unterlagen vom Antragsstellenden anzufordern.
 - 4.7.3 des Nachweises der kaufmännischen und der wissenschaftlichen oder technologischen Kompetenz, soweit sie der Bewilligungsstelle z. B. aus vorangegangenen Fördermaßnahmen nicht amtsbekannt sind.
 - 4.7.4 der Vorlage eines qualifizierten Gutachtens zur Prüfung des innovativen Gehaltes der beabsichtigten Maßnahme. Das Vorhaben muss technologisch und wirtschaftlich Erfolg versprechend sein. Die Bewilligungsbehörde kann das Gutachten grundsätzlich verlangen oder selbst einholen.
- 4.8 Großunternehmen müssen mit eingereichten Unterlagen der Antrags- und Bewilligungsstelle die Erfüllung eines oder mehrere der folgenden Kriterien nachweisen:

- 4.8.1 Auf Grund der Förderung kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens.
- 4.8.2 Auf Grund der Förderung kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens.
- 4.8.3 Auf Grund der Förderung kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Großunternehmen für das Vorhaben aufgewendeten Mittel.
- 4.8.4 Der Abschluss des betreffenden Vorhabens wird signifikant beschleunigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Jeder Antragstellende und Mit Antragstellende erhält einen Zuwendungsbescheid entsprechend seinem Anteil am Gesamtvorhaben.
- 5.2 Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer oder bedingt rückzahlbarer Zuschuss. Der Zuwendungsgebende kann sich eine Beteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis des geförderten Projektes bis zur Höhe der Zuwendung vorbehalten. Die entsprechenden Bedingungen werden jeweils einzelfallbezogen im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 5.3 Bedingt rückzahlbare Zuschüsse werden dann gewährt, wenn die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse ausschließlich zum Verkauf bestimmt sind und sofern der Verkaufserlös bis zur Höhe des Zuschusses (einschließlich Verzinsung) nicht in neue Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben des Unternehmens in einem Zeitraum von drei aber längstens fünf Jahren reinvestiert wird. Dies gilt nicht für außeruniversitäre, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen.
- 5.4 Die Bemessungsgrundlage für die Förderhöhe sind die förderfähigen Ausgaben. Es gelten folgende Förderhöchstgrenzen (brutto) bei Einzelprojekten und Gemeinschaftsprojekten mehrerer Unternehmen kumulierend:
 - 5.4.1 Industrielle Forschung

a) Kleine Unternehmen	bis zu 80 v. H.
Standardsatz	70 v. H.
Zuschlag für Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen	15 v. H.
Zuschlag für Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer gemeinnützigen Forschungseinrichtung	15 v. H.
Zuschlag für Verbreitung der Ergebnisse	15 v. H.
b) Mittlere Unternehmen	bis zu 75 v. H.
Standardsatz	60 v. H.
Zuschlag für Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen	15 v. H.
Zuschlag für Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer gemeinnützigen Forschungseinrichtung	15 v. H.
Zuschlag für Verbreitung der Ergebnisse	15 v. H.

c) Großunternehmen	bis 65 v. H.
Standardsatz	50 v. H.
Zuschlag für Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen (mit wenigstens einem kleinen und mittleren Unternehmen oder Ausführung des Vorhabens in mindestens zwei Mitgliedstaaten)	15 v. H.
Zuschlag für Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer gemeinnützigen Forschungseinrichtung	15 v. H.
Zuschlag für Verbreitung der Ergebnisse	15 v. H.
d) Außeruniversitäre, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen	bis zu 80 v. H.
Standardsatz	50 v. H.
Zuschlag für kleine Unternehmen	20 v. H.
Zuschlag für mittlere Unternehmen	10 v. H.
Zuschlag für Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen oder	15 v. H.
Zuschlag für Verbreitung der Ergebnisse	15 v. H.

5.4.2 Experimentelle Entwicklung

a) Kleine Unternehmen	bis zu 60 v. H.
Standardsatz	45 v. H.
Zuschlag für Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen	15 v. H.
Zuschlag für Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer gemeinnützigen Forschungseinrichtung	15 v. H.
b) Mittlere Unternehmen	bis zu 50 v. H.
Standardsatz	35 v. H.
Zuschlag für Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen	15 v. H.
Zuschlag für Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer gemeinnützigen Forschungseinrichtung	15 v. H.
c) Großunternehmen	bis zu 40 v. H.
Standardsatz	25 v. H.
Zuschlag für Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen (mit wenigstens einem kleinen und mittleren Unternehmen oder Ausführung des Vorhabens in mindestens zwei Mitgliedstaaten)	15 v. H.
Zuschlag für Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer gemeinnützigen Forschungseinrichtung	15 v. H.
d) Außeruniversitäre, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen	bis zu 60 v. H.
Standardsatz	25 v. H.
Zuschlag für kleine Unternehmen	20 v. H.
Zuschlag für mittlere Unternehmen	10 v. H.
Zuschlag für Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen	15 v. H.

Bei Verbundvorhaben gelten für kleine und mittlere Unternehmen sowie außeruniversitäre und wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen die

Fördersätze wie bei Einzelprojekten, bei Universitäten und Fachhochschulen gilt eine Förderhöchstgrenze von 100 v. H. (brutto).

- 5.5 Förderfähig sind Personalausgaben (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind) und Ausgaben, die für das Projekt zusätzlich zum laufenden Geschäftsbetrieb des Unternehmens oder der Einrichtung anfallen.

Im Einzelnen sind dies die Ausgaben für

- 5.5.1 Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese neu angeschafften Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gelten nur die anteiligen Anschaffungskosten als förderfähig, die der Dauer des Forschungsvorhabens entsprechen,
- 5.5.2 Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen.
- 5.5.3 sonstige Betriebsausgaben einschließlich Ausgaben für Material, Lieferungen und dergleichen, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

Die Aufträge an Dritte für Beratung und gleichartige Dienstleistungen, Forschungsleistungen, Musterbau und so weiter werden für kleine und mittlere Unternehmen auf 40 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben für das jeweilige Vorhaben, für sonstige Unternehmen auf 25 v. H. begrenzt, Ausnahmen davon unterliegen als Einzelfallentscheidung dem Ministerium.

- 5.6 Bei gleichzeitiger Förderung aus mehreren Programmen sind die dort geltenden Kumulierungsgrenzen zu beachten. Bei den Fördervorhaben dürfen durch Kumulierung mit Förderungen aus anderen Programmen die Förderhöchstsätze nach Nummer 5.4 nicht überschritten werden. Bei Investitionen sind die Förderungen nach dem Investitionszulagengesetz 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.2.2007 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7.12.2008 (BGBl. I S. 2350, 2356), zuwendungsmindernd zu berücksichtigen.

Die Projektlaufzeit beträgt bis zu drei Jahre, Ausnahmen unterliegen der Einzelfallentscheidung durch das Ministerium.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 6.2 **Antragstellung, Bewilligung**
Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Sonderprogramme Wirtschaftsförderung, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.
- 6.3 **Prüfungsrecht**
Das Ministerium, das Kultusministerium, der Landesrechnungshof, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, der Bundesrechnungshof sowie der Europäische Rechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 6.4 **Erfolgskontrollen**
Die Bewilligungsstelle oder deren Beauftragte führen bei den Zuwendungsempfängenden beim Erreichen der festgelegten Milestones sowie nach Abschluss des Vorhabens Erfolgskontrollen durch. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.
- 6.5 **Anwendung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung**
Rechtliche Grundlage und damit Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU Nr. L 214 S. 3).
- Originalbelege und gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente oder mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein üblichen Datenträgern müssen bis zum 31.12.2023 aufbewahrt werden.

7. Bearbeitungsentgelte

Die Bewilligungsstelle erhebt von den Zuwendungsempfängenden kostendeckende Bearbeitungsentgelte, wobei die gewerblichen Unternehmen nur Entgelte entsprechend ihren Projektanteilen bezahlen. Die Bearbeitungsentgelte für den Hochschulbereich werden anteilig durch die am Verbundprojekt beteiligten Unternehmen getragen. Die Entgelte dürfen nicht aus den erhaltenen Fördermitteln gezahlt oder mit diesen verrechnet werden.

8. Anpassungsklausel

Nummern 3.1 und 5.4 ergeben sich aus der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Kommission. Soweit diese, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigtenanzahl, der Schwellenwerte sowie der Förderhöhe während der Laufzeit des Programms geändert werden, findet eine unmittelbare Anwendung statt, ohne dass es einer Änderung dieser Richtlinie bedarf.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.